

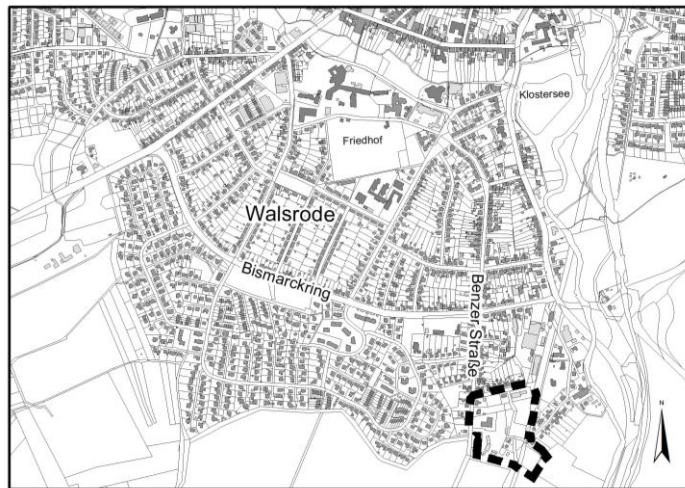
Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 126 „An der Gänseweide“ mit örtlichen Bauvorschriften der Kernstadt Walsrode

Der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 126 „An der Gänseweide“ mit örtlichen Bauvorschriften der Kernstadt Walsrode gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuordnung und Wiedernutzung der ehemals gewerblich genutzten Flächen als gemischt genutztes Quartier in der Kernstadt von Walsrode zu schaffen. Die Stadt Walsrode sieht an diesem Standort ein Nachverdichtungs- bzw. Innenentwicklungspotential.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Kernstadt in der Gemarkung Walsrode, Flur 28 und 29 und ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Kartengrundlage M 1:25.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2023  LGLN Regionaldirektion Verden

Der Bebauungsplan Nr. 126 „An der Gänseweide“ mit örtlichen Bauvorschriften der Kernstadt Walsrode wird ab sofort im Rathaus Walsrode, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, Abteilung Stadtentwicklung, während folgender Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr

für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch in der Abteilung Stadtentwicklung der Stadt Walsrode, Tel.: 05161 977 -240 sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: planung@walsrode.de andere Zeiten vereinbart werden. Zudem können unter den genannten o. a. Kontaktdaten auch die Zusendung analoger Planunterlagen angefragt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiter auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Walsrode, 10.06.2026

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

Helma Spöring

- Bereitgestellt am 13.06.2026 -